

Antrag auf Bestellung eines Notanwalts gem. § 78b ZPO sowie Antrag auf Fristverlängerung

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An das Landgericht Berlin II
Zivilkammer 2
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

(fristwährend per eBO)

Berlin, den 23.07.2026

Aktenzeichen: 2 O 483/25 (Kießler ./ Reimer)

- 1. Antrag auf Bestellung eines Notanwalts gemäß § 78b ZPO**
- 2. Antrag auf Verlängerung der Frist zur Begründung des Einspruchs gegen das Versäumnisurteil vom 06.07.2026**
- 3. Vorsorglicher Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren 2 O 483/25 beantrage ich hiermit form- und fristgerecht die Beiordnung eines Notanwalts gemäß § 78b ZPO für die Durchführung des Einspruchsverfahrens gegen das Versäumnisurteil vom 06.07.2026 (zugestellt am 10.07.2026).

Gleichzeitig beantrage ich, die am 24.07.2026 ablaufende Einspruchs- und Begründungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Beiordnungsantrag und der anschließenden Einarbeitungszeit des beizuordnenden Rechtsanwalts zu verlängern, hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Begründung:

1. Lückenloser Nachweis der Bemühungen um anwaltliche Vertretung

Trotz meiner intensivsten und unverzüglichen Bemühungen seit Zustellung des Versäumnisurteils ist es mir objektiv unmöglich, fristgerecht einen postulationsfähigen Rechtsanwalt zu finden, der das Mandat übernimmt. Ich habe über 20 Kanzleien kontaktiert. Ausnahmslos alle Anfragen wurden unter Verweis auf fehlende Kapazitäten, Überlastung oder die aktuelle Urlaubszeit abgelehnt.

Um meine Bemühungen transparent und unbestreitbar zu dokumentieren, verweise ich auf die allein in den letzten 24 Stunden (22./23.07.2026) eingegangenen schriftlichen Absagen, die als Anlage beigefügt sind. Darunter exemplarisch:

- Kanzlei Dr. Frank (RAin Marta Benyk) – Absage aus Kapazitätsgründen (23.07.2026)
- Rechtsanwalt Andreas Martin – Absage wegen starker Auslastung (22.07.2026)
- Rechtsanwältin Carmen Suhr – Mandatsablehnung (22.07.2026)
- Kanzlei Brauer (RA Philipp Neumann) – Absage aus Kapazitätsgründen (22.07.2026)
- Rechtsanwältin Sabine Reeder – Abwesenheitsnotiz/Urlaub (22.07.2026)

Ich habe damit alle mir zumutbaren Anstrengungen unternommen, um dem Anwaltszwang nach § 78 ZPO zu genügen. Die Unmöglichkeit, rechtzeitig rechtlichen Beistand zu finden, darf mir nicht zum prozessualen Nachteil gereichen.

2. Keine Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung

Meine Rechtsverteidigung ist weder mutwillig noch aussichtslos. Wie ich bereits in meinem per eBO eingereichten Schreiben vom 12.07.2026 dargelegt habe, bestehen gravierende materielle und prozessuale Einwände gegen das Versäumnisurteil. Dies betrifft insbesondere den ignorierten Aussetzungsantrag nach § 149 ZPO sowie die Tatsache, dass das Amtsgericht Lichtenberg (Az. 3 C 488/25 (2)) bereits rechtskräftig Handlungen der Klägerseite festgestellt hat, die einem Prozessbetrug gleichkommen. Zudem ist das Verfahren aktuell durch mein formelles Befangenheitsgesuch gegen VRiLG Dr. Hagemeister gehemmt.

Es ist daher zwingend geboten, mir einen Notanwalt beizuordnen, um mein Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Anlagen:

- Konvolut der schriftlichen Absagen angefragter Rechtsanwaltskanzleien vom 22./23.07.2026 (als Beleg für § 78b ZPO)

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer